

**Die Ministerpräsidentin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –**



Staatskanzlei, 19048 Schwerin

Herrn Pe [REDACTED] er [REDACTED]

per E-Mail an :

Datum: 10. Januar 2022
bearbeitet von: [REDACTED]
Telefon: +49-385-588-[REDACTED]
Telefax: +49-385-588-509-[REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@stk.mv-regierung.de
Az: 109-10000-2023/001-001

Ihr Antrag nach IFG M-V vom 02.01.2023

Sehr geehrter Herr [REDACTED], [REDACTED]

für Ihren Antrag auf Informationsgewährung nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) danke ich Ihnen. Dieser wurde zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet.

Ihrem o. g. Antrag kann ich nicht entsprechen.

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

Der von Ihnen gestellte Antrag ist zulässig.

Im Rahmen der inhaltlichen Bearbeitung wurde geprüft, ob die von Ihnen gewünschten Dokumente in der Staatskanzlei vorhanden sind. Als Ergebnis dieser Prüfung teile ich Ihnen mit, dass die erbetenen Informationen hier nicht vorliegen.

Ich möchte Sie jedoch auf die Möglichkeit hinweisen, sich mit Ihrem Anliegen nochmals an das für den Sachverhalt innerhalb der Landesregierung originär zuständige Finanzministerium des Landes zu wenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@stk.mv-regierung.de.

Hausanschrift:
Die Ministerpräsidentin
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Staatskanzlei –
Schloßstraße 2-4, 19053 Schwerin

Telefon: (03 85) 588-0
Telefax: (03 85) 509-10019
E-Mail: poststelle@stk.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Gegen diesen, den Informationszugang ablehnenden Bescheid, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

